

Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf der **Zweiten Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer- Durchführungsverordnung**

zu Artikel 2, Änderung der Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Vorbemerkung

Die Holzwerkstoffindustrie ist seit vielen Jahren Vorreiter in der Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Dies betrifft naturgemäß in erster Linie den Einsatz von Biomasse in Form von Holzabfällen. In den Werken unserer Mitglieder wird in hocheffizienten Anlagen daraus Prozesswärme für die Produktion und elektrische Energie erzeugt. Aufgrund der im Bereich der erneuerbaren Energien ungewöhnlich hohen Betriebsstundenzahlen und der Anlagengröße (bis zu 20 MW el. und mehr) ist die erzeugte Strommenge erheblich und weitgehend konstant. Der Strom wird in der Regel in das öffentliche Netz eingespeist und gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet. Die Anlagen existieren z.T. schon seit längerer Zeit, aufgrund der ausgeschöpften Brennstoff-Kapazitäten ist mit einem wesentlichen Zubau nicht mehr zu rechnen.

Die derzeit geltende Befreiung des Biomasse-Stromes von der Stromsteuer stellt nicht nur eine logische Ergänzung der Förderung erneuerbarer Energien durch das EEG dar, sondern bedeutet auch eine kleine Entlastung der in einem harten Wettbewerb mit Produzenten innerhalb und außerhalb der EU stehenden deutschen Holzwerkstoff-Hersteller. Die generelle Notwendigkeit einer Entlastung dieser Branche wurde z.B. auch durch die Aufnahme in die "Carbon Leakage Liste" der EU (Kommissionsbeschluss 24.12.2009) bestätigt.

Die Befreiungsmöglichkeit für Biomassestrom ergibt sich heute aus dem **Stromsteuer-gesetz (StromStG)**

§ 9 Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

(1) Von der Steuer ist befreit:

1. **Strom aus erneuerbaren Energieträgern**, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird;

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1.....

7. **Strom aus erneuerbaren Energieträgern**: Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder aus **Biomasse** erzeugt wird,

Eine eigene Definition von Biomasse enthält heute weder das StromStG, noch die StromStV.
Dies soll mit der anstehenden Novellierung geändert werden.
Dazu im Einzelnen:

zu Art. 2, Nr. 3b) Referentenentwurf, Änderung von § 1b Stromsteuer-Durchführungsverordnung

Biomasse i.S.d. StromStG soll gemäß des Entwurfes künftig wie folgt definiert werden:

Entwurf § 1b Abs. 2 StromStV

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) „Biomasse im Sinn des § 2 Nummer 7 des Gesetzes sind ausschließlich Stoffe, die nach der Biomasseverordnung vom 21. Juli 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Biomasse anerkannt werden. § 2 Absatz 4 der Biomasseverordnung findet keine Anwendung.“

Die heute (seit 01.01.2012) geltende Fassung der BiomasseV bestimmt dazu:

§ 3 Nicht als Biomasse anerkannte Stoffe

Nicht als Biomasse im Sinne dieser Verordnung gelten:

1.
4. Altholz mit Ausnahme von Industrierestholz

Für Altanlagen gilt:

§ 2 Anerkannte Biomasse

(4) Stoffe, aus denen in Altanlagen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der am 31. Juli 2004 geltenden Fassung Strom erzeugt und vor dem 1. April 2000 bereits als Strom aus Biomasse vergütet worden ist, gelten in diesen Anlagen weiterhin als Biomasse. Dies gilt nicht für Stoffe nach § 3 Nr. 4.

Damit gäbe es künftig weder für Altanlagen (vor 01.04.2000) mit besonderen Einsatzstoffen eine Stromsteuerbefreiung, noch -was für unsere Betriebe das eigentliche Problem darstellt- für alle bestehenden Altholz-Anlagen. Altholz (d.h. Gebrauchtholz gem. § 2 Nr. 3 AltholzV) wäre dann nämlich nicht mehr als Biomasse i.S.d. BiomasseV steuerbefreiend anerkannt. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hinweisen, daß die BiomasseV nach ihrem Wortlaut die Biomasse-Eigenschaften (nur) im Hinblick auf das EEG definieren soll (§ 1 BiomasseV). Das EEG anerkennt aber die Probleme, die sich aus dieser seit 01.01.2012 geltenden Biomasse-Definition für die vorher entstandenen, abfall- und energiepolitisch durchaus erwünschten Holzfeuerungsanlagen ergeben und enthält die Bestimmung:

EEG 2012

§ 66 Übergangsbestimmungen

(2) Für Strom aus Biomasseanlagen, die

1. vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz zur Stromerzeugung einsetzen, ... gilt die Biomasseverordnung in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

BiomasseV, Fassung 2011

§ 2 Anerkannte Biomasse

(3) **Altholz**, bestehend aus Gebrauchtholz ... oder Industrierestholz...

Diese Problematik für Altanlagen wurde bei der Änderung der StromStV leider nicht berücksichtigt. Nach der beabsichtigten Neufassung gäbe es somit zwei widersprechende gesetzliche Aussagen zur Einstufung von Altholz (Gebrauchtholz) als Biomasse bzw. Erneuerbarer Energieträger. Zudem würde die StromStV jeder weiteren künftigen Änderung der BiomasseV folgen, während das EEG konstant bei der Version 2011 bleibt. Die Abweichungen würden immer größer und unkalkulierbar.

Zusammenfassung

Zur Vermeidung der sicherlich nicht gewollten, energie- und abfallpolitisch kontraproduktiven Benachteiligung bestehender Altholz-Anlagen sollte die Formulierung der StromStV mit derjenigen des EEG harmonisiert und wie folgt ergänzt werden:

Entwurf § 1b Abs. 2 StromStV

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(2) „Biomasse im Sinn des § 2 Nummer 7 des Gesetzes sind ausschließlich Stoffe, die nach der Biomasseverordnung vom 21. Juli 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 10 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung als Biomasse anerkannt werden. § 2 Absatz 4 der Biomasseverordnung findet keine Anwendung. **Für Biomasseanlagen, die vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz zur Stromerzeugung einsetzen, gilt die Biomasseverordnung in der am 31.12.2011 geltenden Fassung.**“

Der ohne diese Ergänzung eintretende Wegfall der Befreiung wird zu der nur schwer verständlichen Situation führen, dass die Erzeugung dieses Biomasse-Stromes einerseits durch das EEG gefördert, andererseits durch das Steuerrecht zusätzlich belastet wird. Die Bemühungen der in Deutschland produzierenden Unternehmen zur Standortsicherung würden ohne Notwendigkeit gravierend beeinträchtigt.

Gießen, 22. Mai 2013